

Satzung über die Ferien- und Kernzeitbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 30.07.2020 folgende Satzung über die Ferien- und Kernzeitbetreuung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Ötigheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Betriebskosten der Betreuungsformen an der Grundschule Ötigheim eine Gebühr für die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.
- (2) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Angebotene Betreuungsformen

- (1) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung können folgende Betreuungsangebote für Kinder, die die Grundschule Ötigheim besuchen, gebucht werden:

Betreuungsangebot 1

Montag – Freitag 07.15- 08.00 Uhr sowie 11.40 - 14.00 Uhr
(Die Buchung des Mittagessens ist wählbar)

Betreuungsangebot 2

Montag – Freitag 07.15- 08.00 Uhr sowie 11.40 – 15.00 Uhr
(beinhaltet Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung)

Betreuungsangebot 3

Montag – Freitag 07.15- 08.00 Uhr sowie 11.40 – 16.00 Uhr (Freitag bis 15.00)
(beinhaltet Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung)

Das jeweilige Betreuungsangebot kann flexibel an zwei Tagen gewählt werden.

- (2) Neben der Kernzeitbetreuung wird vom Förderverein der Grundschule eine kostenlose Hausaufgabenbetreuung in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr angeboten. Kostenträger und Ansprechpartner ist der Förderverein „Freunde der Grundschule e.V.“
- (3) Nutzen kann die Hausaufgabenbetreuung vom Förderverein jedes Kind, welches die Grundschule Ötigheim besucht und das Betreuungsangebot 2 oder 3 gebucht hat.
- (4) Ein Anspruch auf Nutzung der Betreuungszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungsform besteht nicht.

- (5) Sollte die gebuchte Betreuungszeit mehr als dreimal im Monat überschritten werden, so muss die nächsthöhere Betreuungsform bezahlt werden.

§ 3 Mittagessen

- (1) Das Mittagessen wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr gebührenpflichtig angeboten.
- (2) Bei der Buchung von Betreuungsangebot 2 oder 3 muss das Mittagessen gebucht werden. So kann die ausreichende Versorgung gewährleistet und das Gemeinschaftsgefühl der Kinder gefördert werden.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Benutzungsgebühren des Mittagessens richtet sich nach § 7. Diese werden automatisch bei einer Erhöhung der Bezugspreise durch die Zentralküche der Evangelischen Kirchengemeinde angepasst.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) An insgesamt sechs Wochen der Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Wann diese Betreuung stattfindet wird jeweils Anfang Januar bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung muss bis zum Schulhalbjahr (15.09. bzw. 01.02.) verbindlich gebucht werden. Das Anmeldeformular wird rechtzeitig im Gemeindeanzeiger und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht, sowie in der Schule ausgelegt.
- (2) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für Gemeindeanzeiger und die Homepage der Gemeinde fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für die Kinder, welche auf eine weiterführende Schule wechseln bis einschließlich August gebucht werden. Für Schulanfänger kann in den Sommerferien ausschließlich die letzte Ferienwoche gebucht werden.

§ 5 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung erfolgt durch schriftliche Anmeldung des Sorgeberechtigten und gilt für das jeweilige Schuljahr.
- (2) Die Anmeldung hat jährlich spätestens bis 30. Juni vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Aufnahme während des Schuljahres erfolgen. Das Kind muss zu jedem neuen Schuljahr erneut angemeldet werden.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit kann nur innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 1. Schulhalbjahres bzw. innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen, wenn die Änderung aufgrund des Schulstundenplans des Kindes oder aufgrund erst zu Schuljahresbeginn feststehender Arbeitszeiten des/der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Ein entsprechender Nachweis (Stundenplanänderung oder Arbeitsgeberbestätigung) ist nach Aufforderung vorzulegen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung des Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Frist von vier Wochen zum Monatsende ist einzuhalten.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt und wenn eine Betreuung aufgrund des Verhaltens des Kindes nicht erfolgen kann. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Einrichtungsträgers. Zuvor werden die Sorgeberechtigten telefonisch informiert.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Kernzeitbetreuung besteht nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Gebühren gemäß § 7 erhoben. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind für jedes angemeldete Kind zu entrichten und werden grundsätzlich per SEPA Lastschriftmandat monatlich eingezogen.
- (3) Die Gebühr ist regelmäßig monatlich zu entrichten, auch bei Krankheit des Kindes.
- (4) Bei einer Abmeldung/ Kündigung ist die Gebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die es angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, indem das Kind die Einrichtung besucht bzw. angemeldet ist.
- (5) Die Gebühren werden per Bescheid festgesetzt. Dieser gilt so lange, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid oder ein Aufhebungsbescheid erlassen wird.
- (6) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Beitragsschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Bei einer verspäteten Abholung des Kindes wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/ Viertelstunde fällig (Verspätungsgebühr).

§ 8 Bring und Abholzeiten

- (1) Die Kinder können morgens ab 7.15 Uhr gebracht werden.
- (2) Generell gilt das Ende der gebuchten Betreuungszeit als Abholzeit. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.
- (3) Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind zum Ende der gebuchten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Die Erlaubnis gilt jeweils für ein Schuljahr, kann aber in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (4) Mit Erlaubnis der Eltern kann das Kind nach Erledigung der Hausaufgaben nach Hause gehen.
- (5) Die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen endet, wenn sich das Kind verabschiedet und die Räumlichkeiten verlässt. Eine Rückkehr in die Kernzeitbetreuung ist nicht möglich.
- (6) Wenn sich ein Kind ohne die Erlaubnis der Eltern und der Betreuerinnen aus den Räumlichkeiten der Kernzeitbetreuung entfernt, kann die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall werden die Eltern per Notfallrufnummer informiert.

§ 9 Umgang mit Sonderfällen und Krankheitsfällen

- (1) Zuschüsse zum Mittagessen können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket für sozial Schwächere beantragt werden. Diese müssen je nach Leistungsbezug im Landratsamt Rastatt oder beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren darf das Kind nach dem Befall von Kopfläusen die Einrichtung, erst nach Abgabe einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung, besuchen. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakte vom Betreuungspersonal benachrichtigt um ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten oder Notfallkontaktpersonen im Notfall wiederholt nicht erreichbar, kann dies zum Ausschluss der Kernzeitbetreuung führen. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig informiert und angehört.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Satzung vom 27.06.2017 über die Änderung verlässliche Grundschule-Kernzeitbetreuung, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Ötigheim, 01.08.2020



Frank Kiefer
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, 01.08.2020



Frank Kiefer
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Ferien- und Kernzeitbetreuung
der Gemeinde Ötigheim
-gültig ab 31.07.2020-**

Art der Betreuung	Benutzungsgebühr €/Monat
Ferienbetreuung (§4)	38,00 €/ Woche
Betreuungsmodell 1 Mo.-Fr. 07.15 – 08.00 und 11.40 – 14.00 Uhr (Die Buchung des Mittagessens ist wählbar)	60,00 €
Betreuungsmodell 1 -flexibel an zwei Tagen- 07.15 – 08.00 und 11.40 – 14.00 Uhr (Die Buchung des Mittagessens ist wählbar)	30,00 €
Betreuungsmodell 2 Mo.-Fr. 07.15 – 08.00 und 11.40 – 15.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Das Mittagessen muss dazu gebucht werden	60,00 €
Betreuungsmodell 2 -flexibel an zwei Tagen- 07.15 – 08.00 und 11.40 – 15.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Das Mittagessen muss dazu gebucht werden	30,00 €
Betreuungsmodell 3 Mo.-Fr. 07.15 – 08.00 und 11.40 – 16.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Das Mittagessen muss dazu gebucht werden	81,00 €
Betreuungsmodell 3 -flexibel an zwei Tagen- 07.15 – 08.00 und 11.40 – 16.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Das Mittagessen muss dazu gebucht werden	45,00 €

Mittagessen §3	€/Monat
Mittagessen zwei Tagen	30,00 €
Mittagessen fünf Tagen	76,00 €

Ötigheim, 01.08.2020



Frank Kiefer
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.